

Satzung des Deutschen Guggenmusikverbandes e.V

§ 1

1.1 Der Deutsche Guggenmusikverband e.V. (vormals Verband Hochrheinischer Guggenmusiken und Süddeutscher Guggenmusikverband) wurde am 14. April 1989 gegründet und zwar von den Guggenmusiken

Holzspule Waggis Bad Säckingen
Erbsranzenschränzer Murg-Hänner
Frösche Echo Murg-Niederhof
Gugge Brass Bänd Murg
Ohräquäler Rheinfeldern
Mühlebach Hüüler Luttingen
Rhy Wehra Schränzer Wehr-Öflingen

1.2 Der Verband ist beim Amtsgericht Bad Säckingen in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Der Deutsche Guggenmusikverband e.V. mit Sitz in Bad Säckingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

das fasnächtliche Brauchtum der Mitglieder musikalisch zu unterstützen, erhalten und zu fördern.

§ 4

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Bei Auflösung des Verbands ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8

Mitgliedschaft:

- 8.1 In den Verband können nur Guggenmusiken aufgenommen werden, die den Stil der Wurzel pflegen. In Anlehnung der Niederschrift von Dominik Wunderlin, nachzulesen in „Schweizer Volkskunde“ Heft 6 1985
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Verbandes mit einfacher Mehrheit.
- 8.2 Das Mitglied sollte in ein Deutsches Vereinsregister eingetragen sein.
- 8.3 Das Mitglied muss 3 Jahre selbstständig sein bevor es aufgenommen werden kann.
- 8.4 Das 1. Jahr gilt als Probejahr, d.h. es besteht Teilnahmepflicht am jährlichen Verbandstreffen.
- 8.5 Dem Aufnahmeantrag muss ein Gruppenfoto sowie Historie beigefügt sein.
- 8.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Austrittserklärung spätestens 6 Wochen vor Schluss eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 8.7 Guggenmusiken, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Verbands verstoßen, oder die das Ansehen des Verbands schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- 8.8 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verband. Etwa im Besitze des Ausscheidenden befindlichen Gegenstände des Verbandes sind ordnungsgemäß zurückzugeben.

§ 9

Beiträge:

- 9.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, neu aufgenommene Mitglieder eine Aufnahmegebühr, diese entspricht einem Jahresbeitrag.
- 9.2 Der Verband beschließt in seiner ordentlichen Hauptversammlung die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder.
- 9.3 Es erfolgt keine Beitragsrückzahlung bei Ausschluss oder Austritt vor Ende des Geschäftsjahres (31.3. eines Jahres)

§ 10

Organe des Verbandes:

- 10.1 Die Gesamtverwaltung liegt bei der Vorstandschaft des Verbandes.
Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) dem Präsidenten
 - (b) dem Vizepräsidenten
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem 2. Schriftführer
 - (e) dem Schatzmeister
 - (f) dem Verbandsdirigenten
 - (g) dem 2. Verbandsdirigenten

- (h) den Regionalgremien
- (i) dem Pressereferenten
- (j) dem stellv. Pressereferenten

Diese Funktionen können auch von Frauen wahrgenommen werden.

10.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet mit Ablauf des 31. März des nächsten Jahres.

10.3 Der Verband ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Vorstandschaft anwesend ist. Die Einladungen zu den Sitzungen haben schriftlich, mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

10.4 Bei Abstimmungen genügt einfach Mehrheit. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

10.5 Angehörige der Vorstandschaft, die gegen die Satzung verstoßen oder die durch ihr Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigen, können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

10.6 Das Präsidium übt alle Rechte und Pflichten aus, die nicht durch andere Paragraphen der Satzung festgelegt sind.

§ 11

Vorstand:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorstand. Beide sind allein Vertretungsberechtigt. Dies gilt auch für das Innerverhältniss.

Der 1. Vorstand

Erläßt Einladungen im Namen des Verbandes
beruft die Sitzung des Verbandes je nach Bedarf und führt den Vorsitz.
Sodann lädt er zur Generalversammlung ein.
Überwacht das Vermögen des Verbands

Der 2. Vorstand

Unterstützt den 1.Vorstand bei der Ausübung seines Amtes.

§ 12

Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den ihm aufgetragenen Schriftverkehr. Er fertigt die Protokolle der Sitzungen.

§ 13

Schatzmeister

13.1 Der Schatzmeister erledigt die ihm aufgetragenen Kassengeschäfte. Darüber hat er ausführlich Buch zu führen.

13.2 Der Jahreshauptversammlung erstattet er einen ausführlichen Kassenbericht.

13.3 Die Kasse wird vor jeder Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft, wobei sie jeweils wechseln müssen.

§ 14

Regionalgremien

14.1 Zusammensetzung des Regionalbereiches

- (a) Regionalbeauftragter
- (b) Stellvertreter
- (c) Schriftführer

14.2 Die Aufgaben des Regionalbeauftragten

- (a) Ansprechpartner der Mitglieder seines Regionalbereiches
- (b) Betreuung dieser Mitglieder
- (c) Anwerbung neuer Musikgruppen
- (d) Bericht an das Präsidium
- (e) Vorprüfung von Anträgen
- (f) Leitet und führt mindestens zweimal jährlich eine Regionalversammlung für seine Mitglieder seines Bereiches durch
- (g) Vermittelt bei Streitereien innerhalb seines Bereiches
- (h) Verantwortlich für die Terminkoordination der Mitglieder
- (i) Bericht auf der JHV des Gesamtverbandes

14.3 Die Regionalbereichsleiter werden von den Mitglieder des Regio-Bereiches gewählt auf die Dauer von zwei Jahren. Bis zur ersten Wahl wird das Präsidium kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

14.4 gestrichen

14.5 Über die Einrichtung von Regio-Bereiche entscheidet das Präsidium

14.6 Für die einzelnen Regio-Bereiche werden Nebenordnungen/Geschäftsordnungen zur Satzung erlassen.

§ 15

Der Pressereferent ist für Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 16

16.1 Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
Den Tagungsort legt das Präsidium fest. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten oder seinem Vertreter schriftlich zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung .

16.2 Stimm und Wahlberechtigt sind je fünf Mitglieder der einzelnen angeschlossenen und anwesenden Guggenmusiken.

16.3 Die Jahreshauptversammlung wählt auf Antrag in geheimer Wahl den Präsidenten und

Vizepräsidenten auf die Dauer von 2 Jahren. Die weiteren Präsidiumsmitglieder können per Akklamation für den gleichen Zeitraum gewählt werden. Für eine geheime Wahl genügt eine Einwendung.

- 16.4 Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 16.5 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Über Anträge wird nur abgestimmt, wenn sie mindestens sechs Tage vorher beim ersten Vorstand vorliegt.
- 16.6 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluß der Vorstandschaft einberufen. Wenn das Interesse des Verbands dies erfordert. Die Vorstandschaft ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.
- 16.7 Satzungsänderungen können auf Vorschlag nur mit mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- 16.8 Die Jahreshauptversammlung hat regelmäßig folgende Punkte zu beraten und zu beschließen.
- (a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - (b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - (c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - (d) Entlastung des Präsidiums
 - (e) Wahl des Präsidiums, Benennung der Kassenprüfer
 - (f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzungen des Aufnahme und des Jahresbeitrags.

§ 17

Veranstaltungen:

- 17.1 Falls die Mitgliederversammlung ein Verbandstreffen vergibt, sind alle Mitglieder des Verbandes aufgefordert, an diesem teilzunehmen.
- 17.2 Bewerber, die ein Jubiläum feiern, sollten bevorzugt behandelt werden.
- 17.3 Veranstalter ist der Verband, der Bewerber ist Ausrichter
- 17.4 Bei der Durchführung einer Verbandsveranstaltung sind die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen durch den Veranstalter zu beachten.
- 17.5 Für die einzelnen Veranstaltungen werden Nebenordnungen zur Satzung erlassen

§ 18

Ehrungen:

- 18.1 Der Präsident kann nach Beschluß der Vorstandschaft verdiente Persönlichkeiten oder Guggenmusiken Ehrungen zuteil lassen.
- 18.2 Mitglieder können beim Präsidium für ihr eigenen Mitglieder eine Ehrung beantragen
- 18.3 Die Form der Ehrung und zu welchem Anlass werden in einer gesonderten Nebenordnung zur Satzung erlassen.

§ 19

Der Verband kann durch eine außerordentliche Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aufgelöst werden

Geändert: am 29.4.2006